

Statuten des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten



- § 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, S. 2
- § 2. Zweck und Ziele, S. 2
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, S. 3
- § 4. Mitgliedschaft, S. 4
- § 5. Organe des Vereins, S. 5
- § 6. Die Mitgliederversammlung (MV), S. 7
- § 7. Der Vorstand, S. 9
- § 8. Der/Die Vorsitzende, S. 10
- § 9. Der/Die SchriftführerIn, S. 10
- § 10. Der/Die FinanzreferentIn, S.10
- § 11. Die Programmkommission, S. 11
- § 12. Die RechnungsprüferInnen, S. 12
- § 13. Das Schiedsgericht (SG), S. 12
- § 14. Die Geschäftsführung (GF), S. 13
- § 15. Auflösung des Vereins, S. 14

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den **Namen** „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten.
- 1.2. **Sitz** des Vereins ist **Salzburg**.
- 1.3. Der **Tätigkeitsbereich** erstreckt sich auf das gesamte **Bundesgebiet** sowie die **Europäische Union**.

§ 2. Zweck und Ziele

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt, bezweckt:
 - 2.1.1. die **Medienvielfalt und Kommunikation** zu fördern
 - 2.1.2. die **Freiheit der Meinungsäußerung** gemäß Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG im elektronischen Medienbereich zu unterstützen
 - 2.1.3 die **Förderung und Unterstützung einer offenen und demokratischen gesellschaftlichen Entwicklung** in Österreich und Europa.
 - 2.1.4. den **Zugriff „freier Radios“ und nichtkommerzieller Fernsehprojekte auf Sendelizenzen** zu unterstützen.
 - 2.1.5. den **Zugang von Minderheiten** (ethnischen, sozialen, ökonomischen) zu den Medien zu fördern
 - 2.1.6. die **Gleichstellung der Frau** in den Medien zu fördern
 - 2.1.7. **Widerstand gegen die Diskriminierung** einzelner Menschen oder Gruppen nach Geschlecht, Rasse, Religion - insbesondere in den Medien - zu leisten
 - 2.1.8. die **Produktion von Radio- und Fernsehbeiträgen**
 - 2.1.9. ein **freies nichtkommerzielles Radio** zu errichten und zu betreiben.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Als **ideelle Mittel** dienen:

3.1.1. Abhalten von gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

3.1.2. Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art.

3.1.3. Errichtung von Archiven, Phono-, Video- und Bibliotheken.

3.1.4. Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen.

3.1.5. Durchführung eigener künstlerischer Projekte.

3.1.6. Errichtung, Ausbau und Betrieb eines Radiostudios und eines Fernsehstudios.

3.1.7. Unterstützung und Förderung von Projekten, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, welche in ihrer Tätigkeit Ziele und Zwecke verfolgen, die auch solche des Vereins sind.

3.1.8. Abgabe von Stellungnahmen zu für das Vereinsziel relevanten tagespolitischen Auseinandersetzungen sowie Gesetzesentwürfen.

3.1.9. Durchführung von Diskussionen, Vorträgen, Seminaren, Schulungen.

3.2. Als **materielle Mittel** dienen:

3.2.1. Beitritts- und Mitgliedsbeiträge.

3.2.2. Spenden, Förderungsbeiträge, Sammlungen, Erbschaften, Schenkungen.

3.2.3. Erträge aus Tätigkeiten des Vereins.

3.2.4. Subventionen aller Art.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

4.1.1. **ordentliche Mitglieder.**

4.1.2. **Organisationsmitglieder.**

4.2. **Ordentliche Mitglieder** können **natürliche Personen** sein, die sich zu den Vereinszielen bekennen, an deren Verwirklichung permanent mitarbeiten, und vom Vorstand auf ihren Antrag hin mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden können. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist dies dem/der BewerberIn binnen drei Wochen nach dem Termin der Sitzung, auf welcher der Beschluss gefasst wurde, schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Nimmt der Vorstand den Antrag an, dann beginnt die Mitgliedschaft ab der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

4.3. **Organisationsmitglieder** können **juristische Personen** sein, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Vereinstätigkeit mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern und vom Vorstand auf ihren Antrag hin mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden können. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist dies dem/der BewerberIn binnen drei Wochen nach dem Termin der Sitzung, auf welcher der Beschluss gefasst wurde, schriftlich mitzuteilen. Nimmt der Vorstand den Antrag an, dann beginnt die Mitgliedschaft ab der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

4.4. Vor Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen.

4.5. Die **Mitgliedschaft erlischt** durch:

4.5.1. **Ableben**

4.5.2. **Austritt**, der jedoch nur mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Monats erfolgen kann.

4.5.3. **Ausschluss**: auf Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Statuten oder Gefährdung des Vereinsansehens. Gegenüber ordentlichen, und Organisationsmitgliedern erfordert ein solcher Beschluss 2/3 Mehrheit. Mit einem solchen Beschluss, der dem betroffenen Mitglied binnen zehn Tagen mitzuteilen ist, ruhen alle Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss ist binnen zwanzig Tagen eine Berufung zulässig, über welche die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

4.5.4. **Streichung**: kann nach Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages nach drei Monaten automatisch erfolgen.

4.6. **Ordentliche Mitglieder** sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, und sie sind bei den zu fassenden Beschlüssen aktiv und passiv wahlberechtigt, wobei jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht hat.

4.7. **Organisationsmitglieder** sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, und sie sind bei den zu fassenden Beschlüssen aktiv wahlberechtigt, wobei jedes Organisationsmitglied drei Stimmrechte hat.

4.8. **Alle Mitglieder** sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und der Erreichung des Vereinszweckes schaden könnte.

4.9. **Ordentliche und Organisationsmitglieder** sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

4.12. **Ordentliche Mitglieder** können bei Erbringung von Arbeitsleistung vom Vorstand von ihren Mitgliedsbeiträgen entbunden werden.

4.13 Angestellte MitarbeiterInnen des Vereins, die höher als die Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, können Mitglieder sein, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind:

5.1.1. Die **Mitgliederversammlung (MV)**

5.1.2. Der **Vorstand**

5.1.3. Die **Programmkommission**

5.1.4. Die **RechnungsprüferInnen**

5.1.5. Das **Schiedsgericht (SG)**

5.1.6. Die **Geschäftsführung (GF)**

5.2. Alle Organe, denen mehrere Personen als Organwalter zugeordnet sind (**kollegiales Organ**), fassen ihre **Beschlüsse mit einfacher Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten (einfache Mehrheit: mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen). Stimmenthaltung ist möglich.

5.3. Über die Sitzungen aller kollegialen Organe ist **Protokoll** zu führen.

5.4. Jedes kollegiale Organ kann für sich mit 2/3 Mehrheit eine eigene **Geschäftsordnung** verabschieden.

§ 6. Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1. Die **MV ist das oberste Organ des Vereines.**

6.2. Die **ordentliche MV** findet **mindestens einmal im Jahr** statt. Zwischen zwei ordentlichen MV dürfen nicht mehr als vierzehn Monate verstreichen.

6.3. Eine **außerordentliche MV** hat auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder 10% der Organisationsmitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder auf Beschluss einer MV innerhalb von fünf Wochen stattzufinden.

6.4. Zu allen MV sind alle Mitglieder spätestens **zwei Wochen vor dem Termin** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand beruft ein. Die MV ist dann beschlussfähig, wenn die Einladung zur MV fristgerecht an alle Mitglieder ergangen ist.

6.5. **Anträge an die MV müssen spätestens eine Woche vor der MV** beim Vorstand eintreffen. Sie können außer von ordentlichen und Organisationsmitgliedern auch von Organen des Vereines - das Schiedsgericht ausgenommen - gestellt werden.

6.6. Den Vorsitz in der MV führt ein von der MV zu bestimmendes **Tagespräsidium**, bis zu dessen Bestellung der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.

6.7. **Der MV obliegt insbesondere:**

6.7.1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes

6.7.2. Genehmigung der Jahresabrechnung, nachdem der Rechnungsprüfungsbericht die Genehmigung empfohlen hat.

6.7.3. **Wahl des Vorstandes**

6.7.3.1. Wahlvorschläge und Kandidaturen zur Neuwahl des Vorstandes müssen spätestens eine Woche vor der MV, bei der die Neuwahl des Vorstandes vorgesehen ist, beim amtierenden Vorstand eingebracht werden.

6.7.3.2. Der **Wahlmodus**: Jedes ordentliche und jedes Organisationsmitglied, das an der MV teilnahme- und stimmberechtigt ist, darf höchstens fünf KandidatInnenennungen vornehmen. Ein/e KandidatIn wird dann von der MV in den Vorstand berufen, wenn er/sie mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Nennungen der in der MV anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die MV den/die Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl zwischen den stimmgleichen KandidatInnen.

Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des/der FinanzreferentenIn erfolgt analog der Wahl des/der Vorsitzenden.

Die restlichen Vorstandsfunktionen werden von allen Vorstandsmitgliedern kollegial bestimmt.

6.7.4. Wahl der RechnungsprüferInnen

6.7.5. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der StellvertreterIn des Schiedsgerichtes

6.7.6. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

6.7.7. Änderung der Statuten des Vereins mit 2/3 Mehrheit

6.7.8. Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

6.7.9. Festlegung der Geschäftsordnung der MV

6.8. Alle ordentlichen und Organisationsmitglieder, die mindestens eine Woche vor Abhaltung der MV ihre Mitgliedschaft erworben haben, sind bei der MV teilnahme- und stimmberechtigt.

6.9. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist dem Tagespräsidium vorzuweisen.

6.10. Für teilnahme- und stimmberechtigte Mitglieder, die nicht persönlich an der MV teilnehmen können, besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung.

6.11. Stimmübertragung: schriftlich und mit Unterschrift bestätigt an ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied. Dieses darf höchstens eine Stimmübertragung annehmen. Die Stimmübertragung ist dem Vorsitz der MV vorzuweisen.

§ 7. Der Vorstand

7.1. Der **Vorstand besteht aus bis zu sieben ordentlichen Mitgliedern**. Die Funktionen Vorsitzend/e, FinanzreferentIn und SchriftführerIn sind jedenfalls zu besetzen, weitere Funktionen, insbesondere StellvertreterInnen, können besetzt werden.

7.2. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt **zwei Jahre**. Sie läuft auf jeden Fall bis zu jener MV, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt. Werden zusätzliche Vorstandsmitglieder in einer MV gewählt, die nach derjenigen liegt, mit der die jeweilige Funktionsdauer des Vorstandes begonnen hat, endet auch ihre Funktionsdauer mit der des übrigen Vorstandes.

7.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes **ordentliches Mitglied zu kooptieren**, dessen Funktionsdauer mit der nächsten MV endet.

7.4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Vertretung von einem/einer analog zu 8.3. zu bestellenden StellvertreterIn oder auf Verlangen von mindestens 2/5 der Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen. Im Jahr sollten wenigstens **fünf Vorstandssitzungen** stattfinden. Zwischen zwei Vorstandssitzungen dürfen nicht mehr als **drei Monate** verstreichen.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.

7.6. Den Vorsitz führt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied, bis zu dessen Bestellung der/die Vorsitzende.

7.7. Die MV kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben.

7.8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die MV zu richten.

7.9. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht aufgrund der Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7.10. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

7.10.1. Die Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit und der Geschäftsordnung

7.10.2. Erstellung der Jahresabrechnungen

7.10.3. Die Festlegung der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge

7.10.4. Die Betrauung von Mitgliedern mit umrissenen Aufgabengebieten

7.10.5. Aufnahme ordentlicher und Organisationsmitglieder

7.10.6. Verwaltung des Vereinsvermögens

7.10.7. Ernennung bzw. Abberufung des Geschäftsführers

7.10.8. Die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers

7.10.9. Die Funktion eines Herausgebers im Sinne eines Medienunternehmens.

§ 8. Der/Die Vorsitzende

8.1. Der/Die Vorsitzende **vertritt den Verein nach außen.**

8.2. Ihm/Ihr obliegt die **Durchführung der Beschlüsse und Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit**

8.3. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens wird durch Vorstandsbeschluss ein anderes Vorstandsmitglied mit der Führung der Geschäfte des/der Vorsitzenden betraut. Kommt hierbei kein Beschluss zustande, so ist der/die stellv. Vorsitzende mit der Führung der Geschäfte des/der Vorsitzenden betraut. Scheidet auch diese/r aus, so ist unverzüglich eine MV zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 9. Der/Die SchriftführerIn

9.1. Der/Die SchriftführerIn erlässt die **Einladungen zu den Sitzungen und besorgt den Schriftverkehr.**

9.2. Mit Ausnahme des Punktes 10. werden schriftliche Ausfertigungen von dem/der Vorsitzenden und dem /der SchriftführerIn gemeinsam angefertigt. Der/Die SchriftführerIn und der/die Vorsitzende können gemeinsam die Geschäftsführung damit beauftragen.

9.3. Im Falle der Ausübung des Vorsitzes durch den/die SchriftführerIn hat die Zweitfertigung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied zu erfolgen. Kommt hierüber kein Beschluss zustande, so hat die Zweitfertigung durch den/die FinanzreferentIn zu erfolgen.

§ 10. Der/Die FinanzreferentIn

10.1. Der/Die FinanzreferentIn **verwaltet gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes das Vereinsvermögen.** Er/Sie ist mit diesem/dieser für die Geldgebahrung verantwortlich.

10.2. Der/Die FinanzreferentIn zieht die Mitgliedsbeiträge ein und bezahlt die vom Vorstand vidierten Rechnungen. Er/Sie kann die Bezahlung der Rechnungen auch an den Geschäftsführer delegieren.

10.3. Schriftliche Ausfertigungen, die Geld- oder geldeswerte Forderungen gegen den Verein oder solche Verpflichtungen des Vereins begründen, sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu fertigen. Der/Die FinanzreferentIn und der/die Vorsitzende können gemeinsam die Geschäftsführung damit beauftragen.

§ 11. Die Programmkommission

11.1. Die Programmkommission setzt sich aus **5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern** zusammen, ein Mitglied kommt aus dem Team, eines aus dem Vorstand, die Programmkoordination ist antragsberechtigtes aber nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

11.2. Die Programmkommission wird bei der MV für **zwei Jahre** gewählt, bei Ausscheiden eines Mitglieds gibt es die Möglichkeit der Kooptierung.

11.3. Aufgaben der Programmkommission:

11.3.1. **Beobachtung des Programms** hinsichtlich der Einhaltung der Senderichtlinien und des Leitbildes der Radiofabrik. Eventuell Auftrag zur Behebung von Missständen an die/den ProgrammkoordinatorIn (PK).

11.3.2. **Empfehlungen** zur Erweiterung/Änderung der Programmrichtlinien an den Vorstand. Verfassung eines diesbezüglichen jährlichen Wahrnehmungsberichtes an die MV.

11.3.3. **Weiterentwicklung** des Programms bzw. des Programmschemas, möglichst unter Einbeziehung der SendungsmacherInnen.

11.3.4. **Vorschläge** für Programmschwerpunkte, Entwicklung von Kriterien zur Vergabe von Sendezeiten.

11.3.5. **Endgültige Entscheidung über die Absetzung** von Sendungen (unmittelbare Absetzung bei 'Gefahr im Verzug' durch PK möglich). Über die Aufnahme von Sendungen entscheidet die/der PK nach Maßgabe von Programmschema und Richtlinien selbständig, bei Ablehnung einer Sendung kann sich die/der SendungsmacherIn an die Programmkommission wenden.

11.3.6. **Funktion eines Schiedsgerichtes** in allen das Programm betreffenden Streitfällen.

§ 12. Die RechnungsprüferInnen

12.1. Die MV wählt **zwei RechnungsprüferInnen**. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12.2 Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist es, die jeweilige Jahresrechnung anhand der Belege (auch während des Jahres) zu überprüfen und der MV einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen, aus dem hervorzugehen hat, ob die Entlastung erfolgen kann.

12.3. Die Funktionsdauer der RechnungsprüferInnen entspricht der des Vorstandes.

12.4. Die RechnungsprüferInnen können, müssen aber nicht dem Verein angehören.

12.5. Die RechnungsprüferInnen werden von der MV mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.

12.6. Führt der Verein Unternehmungen, so sind die RechnungsprüferInnen berechtigt, sich für die Prüfung der Unternehmungen eines Wirtschaftstreuhanders oder Steuerberaters zu bedienen. Die Entlohnung des Wirtschaftstreuhanders bzw. Steuerberaters erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

§ 13. Das Schiedsgericht (SG)

13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern oder Organen entstehenden **Streitigkeiten** entscheidet das SG.

13.2. Jeder Streitteil macht binnen drei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn, der/die Vereinsmitglied sein muss, namhaft. Der/Die Vorsitzende/r des SG, für den Fall seiner/ihrer Befangenheit bzw. Verhinderung der/die StellvertreterIn, leitet die Zusammenkünfte des Schiedsgerichts.

13.3. Der/Die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn werden von der MV mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes entspricht der des Vorstandes.

13.4. Das SG ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Streitteile sind vorher in mündlicher Verhandlung zu hören.

13.5. Das Schiedsgericht fällt eine **Entscheidung mit Stimmenmehrheit**. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des SG ist vereinsintern bindend.

§ 14. Die Geschäftsführung (GF)

14.1. Die **GF wird vom Vorstand bestellt bzw. abberufen** und vertritt gemeinsam und in Absprache mit dem Vorsitzenden den Verein nach außen.

14.2. Sie ist **beratendes Mitglied** des Vorstandes und dem Vorstand weisungsgebunden.

14.3. Die **GF führt die Geschäfte des Vereines**, macht Vorschläge bei Personalentscheidungen, erstellt Finanzpläne und koordiniert die Tätigkeit des Personals.

14.4. **Vertretungsbefugnisse der GF sind in Punkt 9.2 und Punkt 10.3** geregelt.

14.5. Die ihr übertragenen Aufgaben nimmt sie **eigenverantwortlich** wahr.

14.6. Die GF hat dem Vorstand über die Führung der Unternehmungen, den Verlauf der Geschäfte und die finanzielle Lage der Unternehmungen **regelmäßig Bericht zu erstatten**. Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat im Vorstand **Antragsrecht aber kein Stimmrecht**.

§ 15. Auflösung des Vereins

14.1. Die **freiwillige Auflösung des Vereins** erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen **außerordentlichen MV**. Für die Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ **Mehrheit** der Stimmberechtigten sowie Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

14.2. Über die **Verwendung des Vereinsvermögens** bestimmt die außerordentliche MV, auf welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wird, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Hierfür gilt die Maßgabe, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten Organisationen zufallen soll, die **gleiche oder ähnliche gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) wie der Verein** verfolgen, oder, falls dies nicht möglich ist, anderen **humanitären Zwecken** zuzuführen ist.